

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 29/2019

18. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für das Programm zur Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden (VwV Rückbau Wohngebäude) vom 4. Juli 2019 995

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zustimmung gemäß § 55 Absatz 3 des Sächsischen Beamten gesetzes zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vom 27. Juni 2019 997

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der FörderRL Musikschulen/Kulturelle Bildung vom 26. Juni 2019 1004

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Forschungsbereich (RL TG 70) vom 3. Juli 2019 1005

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufruforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 3. Juli 2019 1007

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Ausschreibung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration und der Landeshauptstadt Dresden für das Marwa El-Sherbini-Stipendium für Weltoffenheit und Toleranz vom 1. Juli 2019 1009

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 247 Instandsetzung Brücke BW 19 über die Zwickauer Mulde, einschließlich Behelfsbrücke in Lunzenau“ vom 20. Juni 2019 1011

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Plangenehmigung für das Vorhaben Ersatzneubau der Stegbrücke über die Flöha in Flöha Gz.: C32-0522/889/15 vom 1. Juli 2019 1013

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserschadensbeseitigung Juni 2013 am Pleißenbach in Limbach-Oberfrohna – Durchlass Lindenhof bis Durchlass Löbelgäßchen“ Gz.: C42-8615/151/5 vom 28. Juni 2019 1014

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau „Planfeststellung B 101 Erneuerung in Mittelsaida“ Gz.: C32-0522/1025 vom 2. Juli 2019 1015

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Gasturbinen-Anlage“ der Stadtwerke Riesa GmbH am Standort Heizkraftwerk Riesa-Merzdorf Gz.: DD44-8431/2101/7 vom 2. Juli 2019 1016

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kraftfahrzeugen“ der Firma Porsche Leipzig GmbH am Standort Leipzig Gz.: L44-8431/1993/5 vom 3. Juli 2019 1017

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Ontras Gastransport GmbH „Teilneubau der FGL 001 einschließlich Nebenanlagen von Niederschöna bis Freiberg – ONTRAS Nr.: ON 16066“ Gz.: C32-0522/546/23 vom 3. Juli 2019 1019

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung Az.: 51-8540/2/6 vom 12. Juni 2019 1020

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vom 2. Juli 2019 1021

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Gemeinde Ohorn Landkreis Bautzen vom 28. Juni 2019 1022

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für das Programm zur Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden (VwV Rückbau Wohngebäude)

Vom 4. Juli 2019

Auf der Grundlage der „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden“ vom 25. Juni 2013 (Sächs-ABl. 2013 Nr. 28 S. 672) werden Haushaltsmittel ausgeschrieben.

1. Zuwendungsgegenstand

Es kann der Rückbau von dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden gefördert werden. Bei diesen Wohngebäuden muss es sich um bewohnbare Gebäude handeln. Zu den Wohngebäuden und den anzurechnenden Wohnflächen gehören auch die Gewerbeflächen in überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden.

Folgende Kosten für Leistungen können gefördert werden:

- a) Abbruch und Demontage des Bauwerkes einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen,
- b) Abtransport des Abbruchmaterials einschließlich der Enddeponie,
- c) Sicherungsmaßnahmen an abgetrennten Ver- und Entsorgungsleitungen,
- d) einfache Herrichtung des Grundstückes nach der Rückbaumaßnahme,
- e) notwendige Baunebenkosten,
- f) Freimachung von Wohnungen und
- g) abbruchbedingte Instandsetzung an Nachbarhäusern.

Der Zuwendungsempfänger erhält im Wege der Anteilsfinanzierung einen nichtrückzahlbaren Zuschuss des Freistaates Sachsen in Höhe der nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen gemäß Buchstaben a bis g, höchstens bis zu 50 EUR je Quadratmeter zurückgebauter Wohnfläche.

Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind für das Vorhaben die Nettobeträge gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz zuwendungsfähig.

Nicht förderfähig sind

- planungsrechtliche Entschädigungsansprüche und Leistungen an Eigentümer, die den Wert rückgebauter Gebäude ausgleichen sollen,
- der Teilrückbau und
- der Rückbau unbewohnbarer, ruinöser Wohngebäude.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden des Freistaates Sachsen.

Die Gemeinden dürfen die Zuwendungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weiterleiten, der die Maßnahme durchführt. Dabei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen auch

dem Dritten auferlegt werden und dass die Regelungen über Rückführung und Verzinsung anwendbar sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfungsrechte der Bewilligungsstelle und des Sächsischen Rechnungshofes. Dritte können Zweckverbände, Landkreise, Kirchen sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Voraussetzungen für eine Bewilligung sind,
 - a) dass die Gemeinde, in der sich die Rückbaumaßnahme befindet, über ein integriertes Stadtentwicklungskonzept verfügt, welches Aussagen über den Rückbau von Gebäuden enthält und aus denen der Rückbaubedarf für die Antragsobjekte ableitbar ist,
 - b) die Darstellung, dass der Rückbau von Wohngebäuden in der Gemeinde trotz des Erfordernisses, Wohnungen für Flüchtlinge bereitzustellen, noch geboten ist,
 - c) dass die Rückbaumaßnahme außerhalb eines Stadtumbaugebiets des Bund-Länder-Programms „Stadtumbau“ oder eines Fördergebiets der Städtebaulichen Erneuerung liegt und
 - d) dass die Maßnahme aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung erforderlich ist.
- 3.2. Für eine Bewilligung ist eine öffentlich-rechtliche Genehmigung entsprechend den rechtlichen Bestimmungen erforderlich.
- 3.3. Kommt bei Rückbaumaßnahmen eine Förderung im Rahmen der Föderrichtlinie Ländliche Entwicklung vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung, in Betracht, ist diese Zuwendung vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kuponierung der im Rahmen der Föderrichtlinie Ländliche Entwicklung und der im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Zuwendung ist ausgeschlossen.
- 3.4. Die Förderung des Rückbaus setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer
 - a) den Verzicht auf mögliche planungsschadensrechtliche Entschädigungsansprüche erklärt und
 - b) sich vertraglich verpflichtet, auf die Wiederbebauung des Grundstücks mit Mietwohngebäuden für mindestens zehn Jahre zu verzichten.
- 3.5. Weitere Voraussetzungen sind:
 - a) das Vorliegen der Zustimmung des Fördermittel- und Bürgschaftsgebers, sofern für das Objekt Förderdarlehen, Zuschüsse, Bürgschaften in Anspruch genommen wurden sowie
 - b) das Vorliegen der Zustimmung des Grundpfandrechtsgläubigers zum Rückbau, sofern das Objekt als Sicherheit oder Pfandobjekt für Förder- und Kapitalmarktdarlehen dient.

4. Antragsverfahren

Die Anträge sind einfach in Papierform bis zum
30. August 2019

Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbau-
bank – Förderbank – (SAB) angefordert werden und sind im
Internet unter www.sab.sachsen.de abrufbar. Die SAB gibt
Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen
an einen Antrag.

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB),
01054 Dresden, zu stellen.

Dresden, den 4. Juli 2019

Staatsministerium des Innern
Mühlberg
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zustimmung gemäß § 55 Absatz 3 des Sächsischen Beamten gesetzes

zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Vom 27. Juni 2019

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt das Verfahren zur Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen gemäß § 55 Absatz 3 des Sächsischen Beamten gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur vorzeitigen Versetzung von Staatsbeamten im Sinne des § 1 des Sächsischen Beamten gesetzes und Richtern im Sinne des § 2 Satz 1 des Richter gesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

2. Allgemeines

- 2.1 Sinn und Zweck des § 55 Absatz 3 des Sächsischen Beamten gesetzes ist, einen nicht gerechtfertigten Versorgungsaufwand zu vermeiden, vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit durch andere Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu beschränken und solche Verfahren insgesamt einer einheitlichen Handhabung zu unterziehen. Deshalb ist die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen im Einzelfall erforderlich, soweit nicht der Ministerpräsident für die Ernennung der Beamten zuständig wäre.
- 2.2 Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ist bei Staatsbeamten, einschließlich der des Sächsischen Landtages,
- der Besoldungsordnung A bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15,
 - der Besoldungsordnung C bis einschließlich Besoldungsgruppe C 3,
 - der Besoldungsordnung W sowie
 - bei Richtern und Staatsanwälten
- einzuholen. Der Zustimmungsvorbehalt gilt auch für vorzeitige Versetzungen von Beamten auf Probe in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 54 des Sächsischen Beamten gesetzes). § 55 Absatz 3 des Sächsischen Beamten gesetzes gilt nicht für Fälle begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatus gesetzes vom 17. Juni 2008 [BGBl. I S. 1010], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 [BGBl. I S. 2232] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Beamten gesetzes) sowie bei Richtern in den Fällen einer Entscheidung des Dienstgerichtes nach § 49 Absatz 6 Satz 2 des Richter gesetzes des Freistaates Sachsen.

2.3 Nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ sind zur Vermeidung von vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit alle nach gelgendem Beamtenrecht bestehenden Möglichkeiten zu nutzen, die eine angemessene Weiterverwendung der Staatsbeamten oder Richter auf einem anderen Dienstposten – auch ressortübergreifend – gestatten beziehungsweise erwarten lassen.

2.4 Die Weiterverwendung von Staatsbeamten oder Richtern im Rahmen begrenzter Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 des Beamtenstatus gesetzes in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Beamten gesetzes ist vorrangig. Vor einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist daher auch die Weiterverwendung im Rahmen einer begrenzten Dienstfähigkeit zu prüfen.

3. Verfahren

- 3.1 Die zuständige oberste Dienstbehörde leitet nach Prüfung der Nummern 2.3. und 2.4. den in der Anlage beigefügten Antrag vollständig ausgefüllt dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 15, zur vorherigen Zustimmung nach § 55 Absatz 3 des Sächsischen Beamten gesetzes mit einem durch „Vertrauliche Personalsache!“ gekennzeichneten Anschreiben zu. Dem Antrag ist die Personalgrundakte mit den darin in verschlossenen Umschlägen enthaltenen amts- beziehungsweise polizeiärztlichen sowie gegebenenfalls fachärztlichen Gutachten beizufügen (vergleiche Abschnitt I Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift Personalakten Beamte sowie zum amtsärztlichen Gutachten vergleiche Nummer 2.4.4 in Verbindung mit Anlage 6 VwV Gutachten und Zeugnisse). Bei Richtern soll der in der Anlage beigefügte Antrag ebenfalls verwendet werden; dabei sind die Besonderheiten des Richterdienstes zu beachten und gegebenenfalls zu erläutern.
- 3.2 Besonderheiten zum jeweiligen Einzelfall sowie erforderliche Sachverhaltsergänzungen zum Antrag sind im Anschreiben oder in Nummer 1.6 des Antrages (Sonstiges) darzulegen.
- 3.3 Bei vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag (§ 52 des Sächsischen Beamten gesetzes beziehungsweise bei Richtern nach § 49 des Richter gesetzes des Freistaates Sachsen) ist die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erst nach Ablauf der Monatsfrist des § 52 Absatz 3 des Sächsischen Beamten gesetzes beziehungsweise bei Richtern im Falle der Zustimmung nach § 49 Absatz 2 des Richter gesetzes des Freistaates Sachsen einzuhören.

holen. Werden Einwendungen gegen die beabsichtigte Ruhestandsversetzung erhoben und wird das Verfahren nach § 52 Absatz 4 des Sächsischen Beamten gesetzes fortgeführt, soll der Antrag auf Zustimmung grundsätzlich erst nach der Entscheidung über die Einwendungen erfolgen.

- 3.4 Auf die Pflicht zur Beteiligung der zuständigen Personalvertretung, soweit dies nach § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 in Verbindung mit Satz 2 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2018 (SächsGVBl. S. 570), in der jeweils geltenden Fassung, beantragt wird, und gegebenenfalls die Pflicht zur Beteiligung der Frauenbeauftragten nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie zur Anhörung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBI. I S. 473) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird besonders hingewiesen. Bei Richtern und Staatsanwälten sind die entsprechenden Vertretungen zu beteiligen, soweit dies nach dem Richtergesetz des Freistaates Sachsen erforderlich ist. Die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verfahren ist nicht Gegenstand der Prüfung durch das Staatsministerium der Finanzen.
- 3.5 Alle Verfahrensschritte vom Beginn der Dienstunfähigkeit bis zur Vorlage an das Staatsministerium der Finanzen sind zügig zu bearbeiten. Der Antrag auf Zustimmung zur vorzeitigen Versetzung von Staatsbeamten und Richtern in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist dem Staatsministerium der Finanzen zeitnah vorzulegen. Bei einer besonders langen Zeitdauer vom Beginn der Dienstunfähigkeit bis zur Vorlage an das Staatsministerium der Finanzen oder bei Verzögerungen im Verfahren soll dies mit dem Antrag begründet werden (zum Beispiel unzureichende amts- beziehungsweise polizeärztliche Gutachten, verzögerte Begutachtung, Abwarten von Wiedereingliederungsmaßnahmen).
- 3.6 Das Staatsministerium der Finanzen prüft insbesondere, ob die im amts- beziehungsweise polizeärztlichen Gutachten festgestellten gesundheitlichen Einschrän-

kungen nach einheitlichen Maßstäben die Annahme der dauernden Dienstunfähigkeit rechtfertigen und deshalb, auch unter Beachtung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“, eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nicht vermieden werden kann. Dies setzt grundsätzlich ein aussagekräftiges und schlüssiges amts- beziehungsweise polizeärztliches Gutachten voraus, das auch konkrete Aussagen hinsichtlich einer möglichen anderweitigen Verwendung und einer Weiterverwendung im Rahmen begrenzter Dienstfähigkeit enthält. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Angaben in den Nummern 1.3 und 1.4 des amtsärztlichen Gutachtens gemäß Anlage 6 VwV Gutachten und Zeugnisse so aussagefähig sind, dass sie den Dienstvorgesetzten tatsächlich in die Lage versetzen, über das Vorliegen der dauernden Dienstunfähigkeit zu entscheiden.

- 3.7 Für die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ist es erforderlich, dass die Vordrucke des amts- beziehungsweise polizeärztlichen Gutachtens vollständig ausgefüllt sind. Eventuell bestehende Unstimmigkeiten oder Widersprüche innerhalb des Gutachtens sind umgehend, das heißt vor Vorlage an das Staatsministerium der Finanzen, mit dem Gesundheitsamt oder dem Polizeärztlichen Dienst zu klären.
- 3.8 Mit der Zustimmung gibt das Staatsministerium der Finanzen auch eine Empfehlung hinsichtlich des Zeitpunktes einer Nachuntersuchung zur Prüfung einer möglichen Reaktivierung des Staatsbeamten oder Richters.
- 3.9 Lehnt das Staatsministerium der Finanzen einen Antrag auf Zustimmung nach § 55 Absatz 3 des Sächsischen Beamten gesetzes ab, wird die Ablehnung nachvollziehbar begründet.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zustimmung gemäß § 52 Absatz 4 des Sächsischen Beamten gesetzes zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vom 15. August 2003 (MBI. SMF S. 302), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. 378), außer Kraft.

Dresden, den 27. Juni 2019

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Anlage
(zu Nummer 3.1)

Oberste Dienstbehörde

**Antrag auf Zustimmung gemäß § 55 Absatz 3 des Sächsischen Beamten gesetzes
zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

Name/Vorname/Geburtsdatum:	
Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe (seit):	
Beschäftigungsdienststelle:	

1. Allgemeine Angaben

1.1 Der Staatsbeamte oder Richter befindet sich im Beamten- oder Richterverhältnis zum Freistaat Sachsen

auf Probe auf Lebenszeit auf Zeit seit: _____

1.2 kurze Darstellung des zuletzt ausgeübten Dienstpostens

1.3 Der Staatsbeamte oder Richter ist

krankgeschrieben seit: _____
 nicht krankgeschrieben.

gegebenenfalls Angabe zu Unterbrechungen (zum Beispiel Wiedereingliederungsmaßnahmen) beziehungsweise zu früheren, mit der aktuellen Erkrankung in Zusammenhang stehenden Fehlzeiten:

1.4 Beschreibung der Auswirkungen der gesundheitlichen Mängel auf die Diensttätigkeit/Dienstfähigkeit des Staatsbeamten oder Richters aus Sicht des Dienstvorgesetzten (gegebenenfalls auf Beiblatt erläutern)

1.5 Welche Präventionsmaßnahmen (zum Beispiel Betriebliches Eingliederungsmanagement, Mitarbeitergespräche, Rehabilitationsmaßnahmen, Umsetzungen, Wiedereingliederungen in den Dienst) wurden zur Erhaltung der Dienstfähigkeit des Staatsbeamten oder Richters bereits durchgeführt und warum waren diese aus Sicht des Dienstvorgesetzten nicht erfolgreich (Begründung)?
(gegebenenfalls auf Beiblatt erläutern)

1.6 Sonstiges (gegebenenfalls auf Beiblatt erläutern)

2. Amts- beziehungsweise polizeärztliche Untersuchung

2.1 Wurde für die Feststellung der Dienstfähigkeit ein amts- beziehungsweise polizeärztliches Gutachten unter Beifügung eines Anforderungsprofils des auszuübenden Amtes (im abstrakt-funktionellen Sinn) eingeholt?

- ja
- nein, aus folgenden Gründen:

Falls Nummer 2.1 mit „ja“ beantwortet wurde:

2.2 Nach dem amts- beziehungsweise polizeärztlichen Gutachten vom _____ erscheint der Staatsbeamte oder Richter aus amts- beziehungsweise polizeärztlicher Sicht

- dienstfähig.
- begrenzt dienstfähig (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Beamten gesetzes).
- dienstunfähig (§ 26 Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 49 des Sächsischen Beamten gesetzes beziehungsweise bei Polizeibeamten § 138 des Sächsischen Beamten gesetzes).

2.3 Ist der Staatsbeamte oder Richter nach dem amts- beziehungsweise polizeärztlichen Gutachten gesundheitlich für eine anderweitige Verwendung uneingeschränkt (§ 26 des Beamtenstatusgesetzes) geeignet?

- ja
 - nein, aus folgenden Gründen:
-
- keine Feststellungen getroffen.

2.4 Ist der Staatsbeamte oder Richter nach dem amts- beziehungsweise polizeärztlichen Gutachten gesundheitlich für eine anderweitige Verwendung im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Beamten gesetzes) geeignet?

- ja
 nein, aus folgenden Gründen:

- keine Feststellungen getroffen.

2.5 Ist nach dem amts- beziehungsweise polizeärztlichen Gutachten eine Nachuntersuchung vorgesehen?

- ja, in _____ Jahr(en)
 nein

Ist seitens der Dienststelle eine Nachuntersuchung vorgesehen?¹

- ja, wie im amts- beziehungsweise polizeärztlichen Gutachten vorgesehen
 ja, in _____ Jahr(en), aus folgenden Gründen:

- nein, aus folgenden Gründen:

¹ Wird im Verfahren zur vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit ein Nachuntersuchungszeitpunkt nicht bestimmt, so sollte grundsätzlich spätestens drei Jahre nach Beginn des Ruhestandes eine Nachuntersuchung veranlasst werden, soweit nicht aufgrund der Umstände des Einzelfalles hierauf verzichtet werden kann, etwa wenn der Ruhestandsbeamte ohnehin in Kürze die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht oder wenn nach den Umständen, insbesondere nach Art und Schwere der gesundheitlichen Schädigung, mit einer Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht zu rechnen ist. Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit objektiv gänzlich ausgeschlossen erscheint (zum Beispiel Endstadium einer schwerwiegenden Krankheit oder bei einer schwerwiegenden, chronischen, laufend fortschreitenden oder nicht heilbaren Krankheit).

3. Anderweitige Verwendung

3.1 Wurde die Prüfung einer anderweitigen Verwendung des Staatsbeamten oder Richters aktenkundig vorgenommen?

- ja, nach
 - § 26 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes
 - § 26 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes
- nein, aus folgenden Gründen:

Falls Nummer 3.1 mit „ja“ beantwortet wurde:

3.2 Eine anderweitige Verwendung² wurde geprüft

- in der Beschäftigungsdienststelle.
- innerhalb des Geschäftsbereichs der obersten Dienstbehörde (gegebenenfalls mit Laufbahnwechsel).
- ressortübergreifend (gegebenenfalls mit Laufbahnwechsel).

3.3 Gibt es einer anderweitigen Verwendung entgegenstehende Gründe?

- nein
- ja, entgegenstehende Gründe aus
 - beamtenrechtlicher Sicht
 - haushaltsrechtlicher Sicht
 - personalwirtschaftlicher Sicht

Nähere Angabe der entgegenstehenden Gründe (gegebenenfalls auf Beiblatt erläutern)

4. Feststellung der Dienstunfähigkeit

Ist unter Berücksichtigung des amts- beziehungsweise polizeärztlichen Gutachtens sowie nach Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten der weiteren dienstlichen Verwendung (Nummer 3) die Dienstunfähigkeit des Staatsbeamten oder Richters festzustellen?

- ja, nach
 - § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 49 des Sächsischen Beamten gesetzes
 - § 138 des Sächsischen Beamten gesetzes
- nein, aus folgenden Gründen:

² Dabei sind insbesondere die vom Bundesverwaltungsgericht genannten Anforderungen an die Suche nach einer anderweitigen Verwendung eines Beamten zu beachten (vergleiche BVerwG, Urteil vom 19. März 2015, Az. 2 C 37/13)

5. Verfahren³

Der Staatsbeamte oder Richter soll in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit versetzt werden

- auf eigenen Antrag (§ 51 des Sächsischen Beamten gesetzes) mit Schreiben vom _____.

Der unmittelbare Dienstvorgesetzte erklärte mit Schreiben vom _____, dass er den Staatsbeamten oder Richter nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig hält, seine Dienstpflichten zu erfüllen (§ 51 Absatz 1 des Sächsischen Beamten gesetzes).

- auf Veranlassung des Dienstherrn (§ 52 des Sächsischen Beamten gesetzes, bei Richtern § 49 des Sächsischen Richtergesetzes).

Gegen die mit Schreiben des Dienstvorgesetzten vom _____ nach § 52 Absatz 2 des Sächsischen Beamten gesetzes beziehungsweise bei Richtern nach § 49 Absatz 1 des Sächsischen Richtergesetzes mitgeteilte beabsichtigte Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit hat der Staatsbeamte oder Richter

- Einwendungen mit Schreiben vom _____ erhoben.

In diesem Falle wurde das Verfahren fortgeführt und dies dem Staatsbeamten oder Richter mit Schreiben

vom _____ mitgeteilt.

- keine Einwendungen erhoben beziehungsweise zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift

³ Auf die erforderliche Beteiligung weiterer Stellen (zum Beispiel Personalvertretung, soweit dies nach § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 in Verbindung mit Satz 2 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes beantragt wird, und gegebenenfalls die Pflicht zur Beteiligung der Frauenbeauftragten nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes sowie der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) wird besonders hingewiesen. Bei Richtern und Staatsanwälten sind die entsprechenden Vertretungen zu beteiligen, soweit dies nach dem Sächsischen Richtergesetz erforderlich ist.

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der FörderRL Musikschulen/Kulturelle Bildung

Vom 26. Juni 2019

I.

Ziffer IV Nummer 3 der FörderRL Musikschulen/Kulturelle Bildung vom 13. November 2013 (SächsAbI. S. 1160), die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. April 2018 (SächsAbI. S. 617) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2017 (SächsAbI. SDr. S. 417), wird wie folgt gefasst:

„3. Beantragt der Antragsteller eine Förderung mit investivem Charakter, so hat er, sofern er Landkreis, Gemeinde oder Gemeindeverband unter der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen ist, grundsätzlich nur dann eine

gemeindewirtschaftliche Stellungnahme gemäß Großbuchstabe B der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 11. Dezember 2017 (SächsAbI. S. 1709), in der jeweils geltenden Fassung, vorzulegen, wenn wesentliche Folgekosten mit der zu fördernden Maßnahme verbunden sind.“

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2019

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Forschungsbereich (RL TG 70)

Vom 3. Juli 2019

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den folgenden haushaltrechtlichen Bestimmungen: §§ 23 und 44, 44 a der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsAbI. S. 451) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
2. Ziele der Förderung sind:
Stärkung des Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstandortes Sachsen im nationalen und globalen Wettbewerb durch eine kontinuierliche Profilierung der Wissenschaftseinrichtungen, insbesondere durch
 - a) Ausbau vorhandener Expertise sowie Anregung der Entwicklung innovativer, zukunftsweisender Kompetenzen
 - b) Initiierung und Ausbau wissenschaftlicher Vernetzungsaktivitäten sowie Anbahnung und Etablierung von Kooperationen mit Wirtschaft und Gesellschaft.
3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung ergibt sich nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel.

II. Gegenstand der Förderung

- Gefördert werden Einzel- und Kooperationsprojekte der Grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung sowie weitere Maßnahmen, die ein Erreichen der unter Ziffer I ausgewiesenen Ziele unterstützen. Insbesondere können Zuwendungen beantragt werden für:
- a) Projekte, die innovative Forschungsanschübe zur Profilierung einzelner Einrichtungen und/oder Verbünde darstellen
 - b) Projekte, die auf eine Erweiterung und/oder Konzentration wissenschaftlicher Expertise abzielen
 - c) Projekte zur Stärkung der Drittmittefähigkeit einzelner Einrichtungen und/oder Verbünde
 - d) Projekte, die Kooperationen mit Wirtschaft und Gesellschaft anstoßen und/oder vertiefen.

III. Zuwendungsempfänger

- Antragsberechtigt sind:
- a) Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
 - b) Forschungszentren gemäß § 94 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
 - c) gemeinnützige Forschungseinrichtungen im Status eines An-Instituts gemäß § 95 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
 - d) durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst institutionell geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Hochschulen
 - e) die Berufsakademie Sachsen gemäß § 3 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie ist ein herausgehobenes forschungspolitisches Interesse des Freistaates Sachsen an der Umsetzung der Maßnahme. Insbesondere wird erwartet, dass diese dem Erhalt und der Stärkung des Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstandortes Sachsen dient.
2. Die thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzten Projekte müssen zusätzliche Vorhaben der Antragsteller darstellen und dürfen noch nicht begonnen worden sein. Die Zuwendungsempfänger müssen sich verpflichten, die für die Bearbeitung der Forschungsprojekte und Maßnahmen erforderliche Grundausrüstung, insbesondere die notwendige Infrastruktur, mit eigenen Mitteln zu sichern.
3. Die Höhe der beantragten Fördermittel muss zum Erreichen des Vorhabenzieles notwendig sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungen werden auf dem Wege der Projektförderung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses als Vollfinanzierung in Höhe von 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten gewährt.
2. Die Zuwendung wird auf Antrag entweder auf Ausgaben- oder Kostenbasis gewährt. Förderfähig sind nur Ausgaben oder Kosten, die vorhabenbezogen und au-

Überhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben oder Pflichtaufgaben entstehen.

3. Sofern dem Antragsteller eine Förderung auf Ausgabenbasis gewährt wird, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetzgebung.

Als zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer II können anerkannt werden:

- a) Personalausgaben für Wissenschaftler, Techniker und sonstige unterstützende Personen, sofern diese für das Projekt tätig sind; hierunter wird auch verwaltungsunterstützendes Personal gefasst, soweit es dem Projekt direkt zurechenbar ist
- b) Ausgaben für Aufträge/Fremdleistungen; diese dürfen im Regelfall 20 Prozent der Gesamtprojektausgaben nicht überschreiten
- c) Ausgaben für ausschließlich vorhabenspezifische Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (keine Baumaßnahmen)
- d) sonstige Sachausgaben einschließlich Reisekosten.

4. Sofern dem Antragsteller eine Förderung auf Kostenbasis gewährt wird, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P Kosten), Anlage 4 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetzgebung.

Als zuwendungsfähige Kosten für Maßnahmen nach Ziffer II können anerkannt werden:

- a) Personalkosten für Wissenschaftler, Techniker und sonstige unterstützende Personen, sofern diese für das Projekt tätig sind; hierunter wird auch verwaltungsunterstützendes Personal gefasst, soweit es dem Projekt direkt zurechenbar ist
- b) Kosten für Aufträge/Fremdleistungen; diese dürfen im Regelfall 20 Prozent der Gesamtkosten nicht überschreiten
- c) Kosten für Abschreibungen auf vorhabenspezifische Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (keine Baumaßnahmen)
- d) sonstige Sacheinzelkosten einschließlich Reisekosten.

5. Die Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn vom Antragsteller die zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten mit Mitteln aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ausgaben und Kosten für ausschließlich vorhabenspezifische Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sind

zuwendungsfähig, sofern diese nach Ende des Bewilligungszeitraumes im Rahmen der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich Forschung und/oder Lehre eingesetzt werden.

VII. Verfahren

1. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann zu Auswahlverfahren für die unter Ziffer II aufgeführten Fördergegenstände aufrufen. Ebenso ist die Vorlage von wissenschaftlichen Einzelanliegen gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst möglich.
2. Das Antragsverfahren ist zweistufig. Voraussetzung für die Einreichung eines Zuwendungsantrags (Vollantrags) ist die Feststellung der Förderwürdigkeit des Vorhabens. Sofern das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst keine abweichenden Regelungen trifft, ist die Vorlage einer Projektskizze beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst notwendig. Diese Skizze wird einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren unterzogen sowie hinsichtlich der aufgeführten Förderziele wissenschaftspolitisch bewertet. Bei positivem Ergebnis fordert das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Antragstellung gegenüber der Bewilligungsstelle auf.
3. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) Abteilung Wirtschaft Pirnaische Straße 9 01069 Dresden
4. Zuwendungsanträge (Vollanträge) sind an die oben genannte Anschrift zu senden. Eine Kopie ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch den Antragsteller zu übermitteln.
5. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.
6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsgesetzgebung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

VIII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 3. Juli 2019 in Kraft.

Dresden, den 3. Juli 2019

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 3. Juli 2019

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den Europäischen Sozialfonds beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüsse unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabuchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einführung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Resourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen

des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf,
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
 - Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
 - Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz

- Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
 - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedarfsgerechten ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 3. Juli 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Ausschreibung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration und der Landeshauptstadt Dresden für das Marwa El-Sherbini-Stipendium für Weltlichkeit und Toleranz

Vom 1. Juli 2019

Der Freistaat Sachsen (Sächsische Staatsregierung) und die Landeshauptstadt Dresden loben zum 1. Oktober 2019 zum vierten Mal ein gemeinsames Stipendium zum Gedenken an Marwa El-Sherbini aus. Sie setzen damit ein Zeichen für Weltlichkeit, Toleranz und gesellschaftliche Vielfalt.

Marwa El-Sherbini wurde 1977 in Alexandria als Tochter des Chemiker-Ehepaars Ali El-Sherbini und Laila Shams geboren. Während ihrer Schulzeit am English Girls College in Alexandria engagierte sie sich als Schulsprecherin. Sie studierte Pharmazie und schloss 2000 ihr Studium erfolgreich ab. Neben ihrer Ausbildung war sie von 1992 bis 1999 als Spielerin der ägyptischen Handballnationalmannschaft der Frauen aktiv. Im Jahr 2005 kam Marwa El-Sherbini mit ihrem Mann, dem Genforscher Elwi Ali Okaz, nach Deutschland. 2006 wurde der gemeinsame Sohn geboren. 2008 wurde Okaz als Doktorand am Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik angestellt, die Familie zog nach Dresden. Im August 2008 wurde Marwa El-Sherbini von dem Russlanddeutschen Alex W. auf einem Dresdner Spielplatz als „Islamistin“ und „Terroristin“ beschimpft. Die Polizei wurde eingeschaltet und gegen W. Anklage erhoben. In der Gerichtsverhandlung am 1. Juli 2009 tötete Alex W. Marwa El-Sherbini, als diese nach ihrer Zeugenaussage den Gerichtssaal verlassen wollte und verletzte ihren Mann lebensgefährlich. Die Staatsanwaltschaft sprach von einem Einzeltäter, der aus einer „extrem ausländerfeindlichen Motivation“ handelte. Alex W. wurde am 11. November 2009 durch das Landgericht Dresden wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt.

Zum Gedenken an Marwa El-Sherbini wird in Zusammenarbeit von Freistaat Sachsen (Sächsische Staatsregierung) und Landeshauptstadt Dresden das „Marwa El-Sherbini-Stipendium für Weltlichkeit und Toleranz“ ausgelobt. Im DRESDEN-concept e.V. wurde dafür das Marwa El-Sherbini Förderungswerk eingerichtet. Ziel dieses Stipendienprogramms ist die Förderung von zukünftigen Führungs- und Fachkräften, welche gesellschaftliche Verantwortung über-

nehmen, politisch engagiert beziehungsweise interessiert sind und sich für Freiheit, Demokratie sowie die Grund- und Menschenrechte aktiv einsetzen.

Gefördert werden für die Dauer von bis zu zwei Jahren (in der Regel vier Semester) Studierende in einem Masterstudiengang (oder gleichwertige Diplom-, Magister-Studiengänge) an einer Dresdner Hochschule. Voraussetzung ist, dass die künftigen Stipendiaten bereits über einen Bachelor-Abschluss oder einen Abschluss in einem traditionellen, einstufigen akademischen Studiengang (Diplom, Magister, Staatsexamen) verfügen. Soweit der Masterstudiengang oder ähnliche nicht an einer Universität absolviert wird, ist mit den Bewerbungsunterlagen der Nachweis der Akkreditierung zu übersenden.

Für die Auswahl der zukünftigen Stipendiaten gilt es, den Leistungsgedanken mit der Chancengerechtigkeit zu verbinden. Nicht ausschließlich, aber insbesondere berücksichtigt werden daher ausländische Studierende und Menschen mit Migrationshintergrund. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt. Die Entscheidung obliegt einem Kuratorium. Kriterien für die Aufnahme in die Förderung sind:

- hervorragende Leistungen in Schule und Studium,
- interkulturelle Kompetenz, gesellschaftliches Engagement und politisches Interesse,
- hohes bürgerschaftliches Engagement sowie
- Kreativität, Selbst-/Reflexivität, Zielorientierung.

Der Freistaat Sachsen und die Landeshauptstadt Dresden unterstützen junge Menschen hierbei nicht nur mit einem Stipendium, sondern bieten auch ideelle Förderung an. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden beispielsweise bei der Suche nach Praktikumsplätzen aktiv unterstützt. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Freistaats Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden wird, in Absprache mit den Fördergebern, vorausgesetzt.

Das Stipendium wird in einer Höhe von 750,- Euro monatlich, beginnend ab Wintersemester 2019/2020, maximal für einen Zeitraum von zwei Jahren (bis Ende Sommersemester 2021 – 30. September 2021) ausgelobt. Ziel ist, dass, abhängig von der Verfügbarkeit von Haushaltssmitteln, spätestens nach zwei Jahren zum jeweiligen Wintersemester ein weiterer Stipendiat/eine weitere Stipendiatin aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss einer privat-

rechtlichen Vereinbarung mit der Stipendiatin/dem Stipendiaten und dem Förderungswerk DRESDEN-concept e. V.

Bewerbungen können bis zum 31. August 2019 bei DRESDEN-concept eingereicht werden.

DRESDEN-concept e. V.
TU Dresden
01062 Dresden

Dresden, den 1. Juli 2019

Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration
Petra Köpping

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 247 Instandsetzung Brücke BW 19 über die Zwickauer Mulde, einschließlich Behelfsbrücke in Lunzenau“

Vom 20. Juni 2019

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 23. Mai 2019 – Gz.: C32-0522/819/15 –, ist der Plan für das Bauvorhaben „S 247 Instandsetzung Brücke BW 19 über die Zwickauer Mulde, einschließlich Behelfsbrücke in Lunzenau“ gemäß § 39 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, festgestellt worden.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Instandsetzung des Brückenbauwerkes BW 19 im Zuge der Staatsstraße S 247 über das Gewässer Zwickauer Mulde in der Stadt Lunzenau. Vorgesehen sind die Ertüchtigung der Unterbauten und eine Verbreiterung des Brückenquerschnitts zur Aufnahme eines Gehweges. Die unmittelbar an das Brückenbauwerk anschließenden drei Stützwände werden ebenfalls instand gesetzt. Bauzeitlich wird circa 100 m unterstrom der Bestandsbrücke eine Behelfsbrücke errichtet, die der Umleitung dient und nach Ende der Baumaßnahme zurückgebaut wird.

Das Vorhaben befindet sich im Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ und im FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“, so dass nach der Nummer 2 Buchstabe c) der Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist. Damit ist der Tatbestand der Berührung eines Gebietes nach den Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) oder 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt. Das Vorhaben bedarf daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betrof-

fenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlage in der Zeit

vom 24. Juli 2019 bis einschließlich 6. August 2019

in der Stadtverwaltung Lunzenau, Rathaus Lunzenau, Karl-Marx-Straße 1, 09328 Lunzenau, im Bauamt, 2. Obergeschoss, Zimmer 401, während der Dienststunden

Montag	9:00 Uhr–12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr–12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter <https://www.upv-verbund.de/eingesehen> werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Ge-
genstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab
Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismit-

tel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden,
können durch das Gericht zurückgewiesen werden, § 6 des
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

Chemnitz, den 20. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen
Staudte
Vizepräsidentin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Plangenehmigung für das Vorhaben
Ersatzneubau der Stegbrücke über die Flöha in Flöha**

Gz.: C32-0522/889/15

Vom 1. Juli 2019

Mit Plangenehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 21. Juni 2019 – Gz.:C32-0522/889/15, ist der Plan für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Stegbrücke über die Flöha in Flöha genehmigt worden.

Das Vorhaben hat den Ersatzneubau für die Stegbrücke über die Flöha in der Stadt Flöha zum Gegenstand. Die Brücke ist eine Geh- und Radwegbrücke und dient auch als Leitungsbrücke, da Antennenkabel, Beleuchtungskabel und Schutzleitungen für Fernmeldeleitungen mitgeführt werden. Vorgesehen ist der Ersatzneubau der Stegbrücke als Stahlbrücke von circa 89 m Länge an gleicher Stelle wie das Bestandsbauwerk.

Der verfügende Teil des Beschlusses umfasst die Genehmigung des Plans. Dabei werden die genehmigten Planunterlagen aufgezählt. Ferner werden Nebenbestimmungen erlassen und wasserrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen zum Biotopschutz und für Baumfällungen sowie Befreiungen für Verbote bei Überschwemmungsgebieten und den Hochwasserschutz erteilt.

Für das Vorhaben wurde eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt. Gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulassungentscheidung des Vorhabens öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Plangenehmigung liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 5. August 2019 bis einschließlich 19. August 2019

in der Stadtverwaltung Flöha, 3. Etage – Zimmer 3.04, Augustusburger Straße 90, 09557 Flöha, während der Dienststunden

Montag 9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr

Chemnitz, den 1. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen
Kamps
Abteilungsleiter

Dienstag 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch 9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Freitag 9:00–12:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich kann die Plangenehmigung im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/eingesehen> werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Plangenehmigung lautet:

„Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen die Plangenehmigung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.“

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.“

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Hochwasserschadensbeseitigung
Juni 2013 am Pleißenbach in Limbach-Oberfrohna –
Durchlass Lindenhof bis Durchlass Löbelgäßchen“**

Gz.: C42-8615/151/5

Vom 28. Juni 2019

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna, Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 11. März 2019 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Hochwasserschadensbeseitigung Juni 2013 am Pleißenbach in Limbach-Oberfrohna – Durchlass Lindenhof bis Durchlass Löbelgäßchen“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 26. Juni 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzzüge, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind die bestehende Nutzung des Gebietes (Infrastruktur und Wohnbebauung) und die geringe naturschutzfachliche Qualität (artenarmes, intensiv genutztes Dauergrünland) maßgebend. Im Vorhabenbereich befinden sich keine naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete und keine gesetzlich geschützten Biotope. Mit der Realisierung des Vorhabens werden der Pleißenbach in ein naturnahes Bachbett zurückverlegt und naturnahe Strukturen angelegt, was sich auf das Landschaftsbild positiv auswirken wird.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altenchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Chemnitz, den 28. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes
für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau
„Planfeststellung B 101 Erneuerung in Mittelsaida“**

Gz.: C32-0522/1025

Vom 2. Juli 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, hat mit Schreiben vom 8. März 2019 für das Vorhaben „Planfeststellung B 101 Erneuerung in Mittelsaida“ einen Antrag auf Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, gestellt.

Das Vorhaben umfasst die Erneuerung der Bundesstraße 101 im Abschnitt der Ortsdurchfahrt Mittelsaida einschließlich Anlagen zur Entwässerung (inklusive eines Regenrückhaltebeckens) sowie angebauter Gehwege. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Großhartmannsdorf (Gemarkung Mittelsaida) in Anspruch genommen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Änderungsvorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde. Zwar liegt das Vorhaben im Trinkwasserschutzgebiet „Talsperre Säidenbach“ (Wasserschutzzonen II und III), jedoch durch die Erneuerung der Straßenentwässerung und die Anlage eines Regenrückhaltebeckens ist eine Verbesserung des Trinkwasserschutzes zu erwarten.

Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens sind überwiegend auf den bereits vorhandenen Trassenkorridor der B 101 beschränkt und angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Damit lässt sich auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine UVP-Pflicht ableiten.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 19. August 2019 bis 18. September 2019 unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> sowie im gleichen Zeitraum in der Gemeinde Großhartmannsdorf gemäß der ortsüblichen Bekanntmachung zugänglich. Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 2. Juli 2019

**Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin Planfeststellung**

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Gasturbinen-Anlage“
der Stadtwerke Riesa GmbH
am Standort Heizkraftwerk Riesa-Merzdorf**

Gz.: DD44-8431/2101/7

Vom 2. Juli 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadtwerke Riesa GmbH in 01587 Riesa, Alter Pfarrweg 1, beantragte mit Datum vom 27. Februar 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Gasturbinen-Anlage in dem Heizkraftwerk Riesa-Merzdorf durch den Austausch der vorhandenen erdgasbetriebenen Gasturbinen-Anlage gegen eine neue erdgasbetriebene Gasturbinen-Anlage mit einer ähnlichen Feuerungswärmeleistung sowie die Erneuerung der Zusatzheizung (Kanalbrenner) im Abgaskanal. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Nummern 1.2.3.1 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Das Heizkraftwerk und die Gasturbinen-Anlage sind den Nummern 1.2.3.1 und 1.2.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Da dies der Fall ist, war in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, die die besondere Empfindlichkeit der Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, sind nicht zu erwarten.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Sowohl das im Betrachtungsgebiets der Anlage (Radius von 1.250 m) liegende FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzscher Wasser“ als auch das Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Döllnitzau“ sowie das in diesem Betrachtungsgebiet liegende gesetzlich geschützte Biotop „Naturnaher Fluss Döllnitz“, wobei die genannten Schutzgebiete in bestimmten Teilflächen identisch sind, werden durch die geplante Änderung nicht zusätzlich belastet, da mit der Erneuerung der Gasturbinen-Anlage und der Zusatzheizung als Stand der Technik die teilweise reduzierten Emissionsgrenzwerte nach der neuen 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung bezüglich der Emission von Luftschadstoffen beim Betrieb der Anlage einzuhalten sind und dadurch der der Gasturbinen-Anlage zuzuordnende Anteil an der Belastung der genannten Schutzgebiete über den Luftpfad abgesenkt werden wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Dresden, den 2. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage
zur Herstellung von Kraftfahrzeugen“
der Firma Porsche Leipzig GmbH
am Standort Leipzig**

Gz.: L44-8431/1993/5

Vom 3. Juli 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Porsche Leipzig GmbH, Porschestraße 1 in 04158 Leipzig, beantragte mit Datum vom 1. August 2018 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der zur Herstellung von Kraftfahrzeugen in 04158 Leipzig, Porschestraße 1. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer [2.8.1] der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Anlage zur Herstellung von Kraftfahrzeugen ist der Nummer [2.5.2] der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz [4] des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Durch das Vorhaben werden insgesamt circa 2,2 ha Boden neu versiegelt. Indirekte Einträge durch die Luft sind nicht zu erwarten. Der Versiegelungsgrad (GRZ) von aktuell 0,604 wird sich durch die geplanten Maßnahmen geringfügig erhöhen. Auswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb ergeben sich dadurch nicht.

Produktionsbedingtes Abwasser fällt nicht an. Die neu versiegelten Flächen müssen entwässert werden. Negative Auswirkungen durch anfallendes Abwasser werden nicht erwartet. Das gesamte auf dem Werksgelände anfallende Wasser wird im Trennsystem (Schmutzwasser und Regenwasser) entwässert.

Durch den neuen Karosseriebau Macan NF wird sich die Anzahl der Emissionsquellen auf der Anlage deutlich

erhöhen. Da zu Gunsten des neuen Fahrzeugmodells die Produktion der anderen Fahrzeugmodelle heruntergefahren wird (die Gesamtproduktionskapazität bleibt unverändert), ist jedoch eher mit einer geringfügigen Erhöhung der Emissionen zu rechnen.

Es wird angenommen, dass bis zu 90 Lkw pro Arbeitstag das Versorgungszentrum (BT 351) des neuen Karosseriebau Macan NF anfahren und deren Lieferungen entladen werden. Durch die Verlagerung der Logistikfläche ergibt sich eine geringfügige Erhöhung der Emissionen durch Anlieferungen und Abtransporte für den Verkehr, diese ist jedoch unerheblich und nicht nachteilig. Die zusätzlichen Anlieferungen und Abtransporte sind vorwiegend im Tagzeitraum (von 6.00 bis 22.00 Uhr) vorgesehen.

Die prognostizierten Beurteilungspegel für das Gesamtwerk erhöhen sich durch den neuen Karosseriebau Macan NF einschließlich Lkw-Verkehr nur unwesentlich und halten die festgelegten Lärm-Immissionswerte weiterhin ein. Die schalltechnischen Voraussetzungen des Bebauungsplans Nummer 383 „Industriegebiet östlich der Radefelder Allee“ sind erfüllt.

Die prognostizierten Geruchshäufigkeiten der Jahresgesamtstunden liegen unter den im Genehmigungsbescheid für das gesamte Porsche Werk festgelegten zulässigen (reduzierten) Werten, angegeben als relative Häufigkeit der Jahresgeruchsstunden, von 13 Prozent im Gewerbegebiet beziehungsweise von 8 Prozent im allgemeinen Wohngebiet.

Relevante Wirkfaktoren für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt) sind Flächenversiegelung, Luftschaadstoff- und Schallemissionen. Für Tiere werden weder schädliche Umweltauswirkungen durch Schall noch durch Luftschaadstoff-Immissionen erwartet. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Natur und Landschaft des Gebietes am Standort und auch im Untersuchungsgebiet werden nicht relevant beeinflusst.

In Wohngebieten im Einwirkungsbereich der Anlagen sind keine relevanten Auswirkungen durch Emissionen von Luftschaadstoffen, Gerüchen, Lärm und Licht zu erwarten. Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind unerheblich und nicht nachteilig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 3. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen
Dr. Agnes Walsleben
Referatsleiterin Immissionsschutz

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis
der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung
der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Ontras Gastransport GmbH
„Teilneubau der FGL 001 einschließlich Nebenanlagen
von Niederschöna bis Freiberg – ONTRAS Nr.: ON 16066“**

Gz.: C32-0522/546/23

Vom 3. Juli 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die ONTRAS Gastransport GmbH beabsichtigt, die 1960 in Betrieb genommene Erdgasleitung FGL 001 auf einer Länge von 6,3 km im Jahr 2019/20 in der Druckstufe DP 25 entsprechend aktuellem Regelwerk (DVGW G 463 (A)) neu zu errichten, um weiterhin nachhaltig den sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten und auch für künftige Anforderungen gerüstet zu sein. Im Rahmen des Neubaus wird auch die Streckenarmaturengruppe S 09-14 und die Abzweigarmaturengruppe S 01-9 entsprechend den aktuellen technischen Anforderungen erneuert.

Das Vorhaben erfolgt auf den Gemarkungen Conradsdorf Falkenberg, und Tuttendorf (Gemeinde Halsbrücke), Freiberg (Stadt Freiberg) und Naundorf (Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf) im Landkreis Mittelsachsen des Freistaates Sachsen.

Das Vorhaben fällt unter Nummer 19.2.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Die Planfeststellungsbehörde hat daher nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Änderungsvorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde. Das Vorhaben quert das FFH-Gebiet „Oberes Freiberger Muldetal“, das SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“ und das LSG „Grabentour“.

Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens sind angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich damit keine UVP-Pflicht ableiten.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 3. Juli 2019

**Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin Planfeststellung**

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung

Az.: 51-8540/2/6

Vom 12. Juni 2019

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBI. S. 518), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 332) geändert worden ist, wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

Zur Bestandessicherung wird die Jagdzeit auf Graureiher (*Ardea cinerea* L.) für das Jagdjahr 2019/2020 auf den Zeitraum vom 1. August 2019 bis zum 31. Januar 2020 begrenzt und die Anzahl der in diesem Zeitraum im Freistaat Sachsen zulässigen Abschüsse von Graureihern auf 275 Stück beschränkt.

Die räumliche Aufteilung der zulässigen Abschüsse auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 12 der Sächsischen Jagdverordnung gilt für den Graureiher im Freistaat Sachsen eine Jagdzeit. Dabei darf gemäß § 4 Absatz 2 der Sächsischen Jagdverordnung die Jagd auf Graureiher – entsprechend Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist – zur Verminderung fischereilicher Schäden im Umkreis von 200 Metern um bewirtschaftete Anlagen – gemäß § 2 Absatz 2

Satz 1 des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBI. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung – ausgeübt werden.

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung macht die obere Jagdbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt, auf welche Wildarten die Jagd zur Bestandessicherung räumlich, zeitlich, nach Anzahl, Geschlecht oder Altersklasse im Rahmen der Jagdzeit nur beschränkt ausgeübt werden darf. Zur Sicherung der Graureiherbestände ist die Jagd im Jagdjahr 2019/2020 räumlich, zeitlich und nach Anzahl zu beschränken.

Bei der Bejagung des Graureihers muss gemäß § 2 Absatz 5 der Sächsischen Jagdverordnung die Streckenliste elektronisch geführt werden. Abschüsse sind unverzüglich in die Streckenliste einzutragen und zu melden. Für die Nutzung der elektronischen Streckenliste ist eine Anmeldung des Jagdausübungsberechtigten bei der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde erforderlich. Die räumliche Verteilung der zulässigen Abschüsse im Jagdjahr 2019/2020 ist unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBI. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBI. S. 21) geändert worden ist, ist es verboten, bei der Jagd Bleischrot zu verwenden.

Pirna, den 12. Juni 2019

Staatsbetrieb Sachsenforst
Katrín Müller
Abteilungsleiterin

**Bekanntmachung
des Staatsbetriebes Geobasisinformation
und Vermessung Sachsen
über die Bestellung
eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Vom 2. Juli 2019

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen hat für den Freistaat Sachsen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148),

das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Steffen Hilbrig mit Amtssitz in Meißen mit Wirkung vom 1. Juli 2019 zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestellt.

Dresden, den 2. Juli 2019

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Rothenberger-Temme
Geschäftsführerin

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Gemeinde Ohorn Landkreis Bautzen

Vom 28. Juni 2019

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Kreisstraße 9243 im Abschnitt Netzknoten 4850 026, Stat. 0,000 (S 56) bis Netzknoten 4850 044, Stat. 0,000 (K 9244)

Länge: 0,766 km

2. Verfügungen

- 2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Ortsstraße abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Ohorn.

- 2.2 Die Verfügung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Umstufungsverfügung kann in der Gemeindeverwaltung Ohorn, Schulstraße 2, 01896 Ohorn beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes

für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Umstufungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

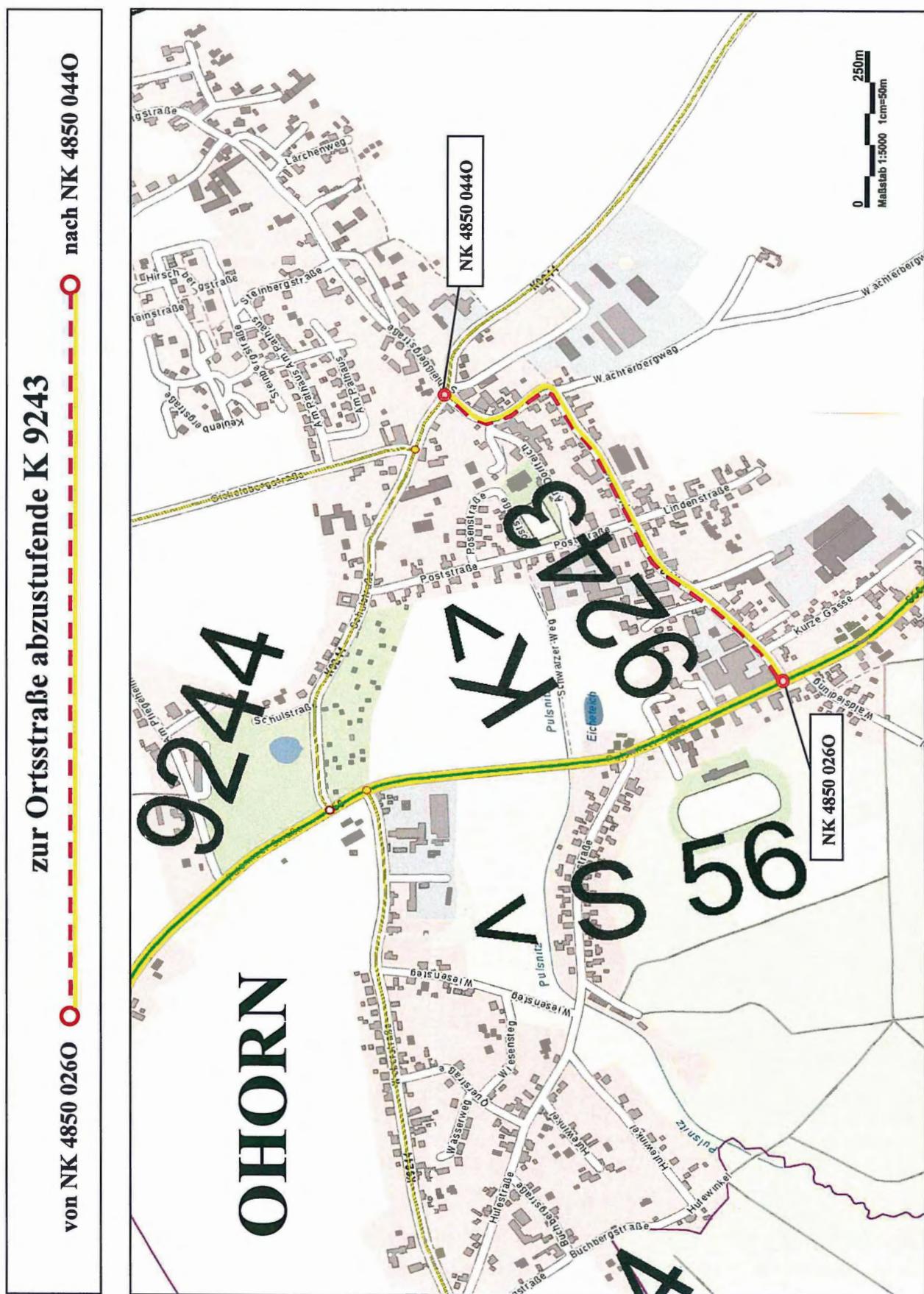
Gegen die Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelebt werden.

Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen
- eingelebt werden.

Dresden, den 28. Juni 2019

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Jürgen Kloos
Vizepräsident
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich



Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

11. Juli 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.